

## Vereinsatzung

### Förderverein Hockey-Club Ludwigsburg e. V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. Juli 2009 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Hockey-Club Ludwigsburg“. Durch Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz „e.V.“ tragen. (Dies erfolgte am 19.10.2009.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Jugend-, Leistungs- und Breitensport des „Hockey-Club Ludwigsburg 1912 e.V.“  
Insbesondere erfolgt diese durch Erhebung von Beiträgen und Beschaffung von Mitteln und Spenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
5. Auslagensatz kann in nachgewiesener Höhe gewährt werden.
6. Gemäß § 3 (26a) EStG sind an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder Zahlungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen bis max. 500,- € pro Jahr erlaubt, ohne gegen die Gemeinnützigkeit zu verstoßen. Eine Spende dieser Zahlungen an den Verein ist möglich.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und informiert die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zwar nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
  - das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

4. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der nächsten Mitgliederversammlung zu äußern.
5. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Euro erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch sonstige Dienstleistungen (Arbeitsstunden) der Mitglieder beschließen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entscheidungen über
    - i. Änderungen der Satzung
    - ii. Auflösung des Vereins
    - iii. Wahl und Abberufung des Vorstands

- iv. Mitgliedsbeiträge
  - b. Entgegennahme von
    - i. Jahresberichten des Vorstands
    - ii. Kassenberichten
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl
    - i. des Vorstands
    - ii. der Kassenprüfer
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt.
- 3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder auch per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung wird gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt.
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur persönlich anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieses jedoch auch seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Die Vollmacht ist bei der Versammlung vorzulegen. Die Vollmacht wird unterschieden:
  - a. Generelle Vollmacht gemäß Tagesordnung
  - b. Vollmacht nur für einzelne Tagesordnungspunkte.
- 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 10. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen drei Stellvertretern.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied - bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung - in den Vorstand zu wählen.
5. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Im Außenverhältnis gilt: Zur Durchführung von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie zur Aufnahme von Belastungen wie Krediten und Darlehen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Hockey-Club Ludwigsburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur

Förderung des Nachfolgevereins des Hockey-Club Ludwigsburg 1912 e.V. oder des Sports  
(in dieser Reihenfolge) im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 10 Inkrafttreten**

- I. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28. Juli 2009 von der Gründungsversammlung des Vereins „Förderverein Hockey-Club Ludwigsburg e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.